



**Friedhofssatzung der Stadt Olsberg
für den Friedhof Kernstadt vom 12.12.2013**

Ursprungsfassung:	12.12.2013	
Nachtragssatzungen:		
	Ratsbeschluss am:	12.12.2013
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	23.12.2013
	Inkrafttreten:	01.01.2014

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bezeichnung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Arten der Gräber
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen
- § 13 Vernachlässigung der Grabpflege

IV. Gräber

- § 14 Sarg - Wahlgräber mit Bepflanzung
- § 15 Urnen - Wahlgräber mit Bepflanzung
- § 16 Sarg / Urnen - Kinder - Reihengräber mit Bepflanzung
- § 17 Sarg - Reihengräber mit Bepflanzung
- § 18 Urnen - Reihengräber mit Bepflanzung
- § 19 Anonyme Urnen - Reihengräber im Gemeinschaftsgrabfeld als Rasenfläche
- § 20 Sarg - Reihengräber als Rasenfläche
- § 21 Urnen - Reihengräber als Rasenfläche
- § 22 Ehrengräber

V. Grabmale / Grabplatten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Fundamentierung, Befestigung und Unterhaltung

VI. Leichenhalle und Friedhofskapelle

- § 25 Allgemeines
- § 26 Benutzung der Leichenhalle
- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle

VII. Schlussbestimmungen

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Verpflichtungen
- § 32 Rechtsmittel
- § 33 Inkrafttreten

Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 12.12.2013

Präambel

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen sowie unter Berücksichtigung des Vertrages der Stadt Olsberg mit der Katholischen Kirchengemeinde Bigge vom 24.01.2007 und der Vereinbarung mit Herrn Clemens Freiherr von Wendt vom 30.11.2006

hat der Rat der Stadt Olsberg am 12.12.2013 folgende Friedhofssatzung für den Friedhof Kernstadt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung des Friedhofs

Der Friedhof ist in der Flurkarte der Stadt Olsberg, Gemarkung Bigge in Flur 4 ausgewiesen. Er umfasst die Grundstücke folgender Eigentümer:

Flurstück Nr. 9, teilweise,	Stadt Olsberg
Flurstück Nr. 10	Pastorat
Flurstück Nr. 11	Stadt Olsberg
Flurstück Nr. 12	Kath. Kirchengemeinde Bigge
Flurstück Nr. 13	Stadt Olsberg
Flurstück Nr. 14	Clemens Freiherr von Wendt, Adelebsen-Güntersen
Flurstück Nr. 15	Kath. Kirchengemeinde Bigge
Flurstück Nr. 27	Stadt Olsberg
Flurstück Nr. 493	Stadt Olsberg
Flurstück Nr. 507, teilweise	Stadt Olsberg
Flurstück Nr. 643	Stadt Olsberg
Flurstück Nr. 648	Stadt Olsberg

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten)
- die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadtteile Bigge, Olsberg oder Helmeringhausen gewesen sind,
 - die früher Einwohner der Stadtteile Bigge, Olsberg oder Helmeringhausen gewesen sind und aus Gründen der Betreuung oder Pflege nach auswärts verzogen sind,
 - die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
 - deren Kinder oder Eltern Einwohner der Stadtteile Bigge, Olsberg oder Helmeringhausen sind.

Voraussetzung für die Berechtigung zur Bestattung nach Buchstabe b.) und anderer Sonderfälle ist, dass die Sicherstellung der Grabpflege für die Dauer der genehmigten Nutzungszeit in geeigneter Form nachgewiesen wird.

Diese Regelung gilt nicht für das im Eigentum des Herrn Clemens Freiherr von Wendt, Adeleben-Güntersen, oder dessen Rechtsnachfolger stehendem Grundstück.

Für die Beisetzung anderer, nicht unter Absatz 1 fallender Personen, bedarf es der besonderen Genehmigung der Stadt Olsberg.

- (2) Die Bestattung auf dem Friedhof darf dann nicht verweigert werden, wenn eine andere angemessene Bestattungsmöglichkeit nicht besteht.
- (3) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden, soweit sie nicht dieser Friedhofssatzung widersprechen, gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.
- (5) Gräber werden nur nach den in dieser Friedhofssatzung enthaltenen Vorschriften überlassen.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes sowie des Beerdigungswesens obliegt der Stadt Olsberg.
- (2) Mit der Aufsicht über den Friedhof wird ein Friedhofsgärtner beauftragt. Er hat darauf zu achten, dass die in dieser Friedhofssatzung erlassenen Ordnungsvorschriften befolgt werden. Verstöße gegen die Ordnung hat er der Stadt Olsberg anzuzeigen.
- (3) Zuständig für die vergebene Grabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Bestattung und Zahlung der fälligen Gebühr.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Doppelgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) bzw. die Ruhezeit (bei Reihengräbern) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Olsberg in andere Grabstätten umbettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Umbettungstermine werden mindestens einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie den Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Olsberg auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten und außer Dienst gestelltem Friedhof bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Diese haben in begründeten Fällen auch das Recht der Verweisung vom Friedhof.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) zu lärmern oder zu lagern,
 - b) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - f) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge für die Durchführung von Arbeiten an den Gräbern und Anlagen gem. § 6 der Friedhofssatzung zu befahren.
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten durchzuführen

Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen nur die Wegeflächen benutzen. Verunreinigungen sind vom Besitzer zu entfernen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten an den Grabstellen und Anlagen durch Gewerbetreibende dürfen ausgeführt werden, sofern sie mit den Bestimmungen der Friedhofssatzung im Einklang stehen, schnellstens erledigt werden, dem Friedhofsgärtner rechtzeitig vorher angezeigt worden sind und dieser keine Bedenken dagegen erhoben hat. Hat der Friedhofsgärtner Bedenken, so ist von diesem die Entscheidung der Stadt Olsberg einzuholen.
- (2) Die längere Lagerung von Material vor oder nach Durchführung von Arbeiten ist nicht gestattet.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer beruflichen Arbeiten das Befahren der Wege, soweit diese zu befahren sind, mit geeigneten Fahrgeräten gestattet.
- (4) Gewerbetreibenden, die trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung und den in diesem Rahmen erteilten Anordnungen des Friedhofsgärtners verstoßen haben, kann durch die Stadt Olsberg das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.
- (5) Durch Gewerbetreibende angerichtete Schäden an Wegen, Anlagen und Gräbern sind in vollem Umfang sofort auf eigene Kosten zu beseitigen. Im Weigerungsfall kann die Stadt Olsberg nach Androhung Ersatzvornahme auf Kosten des Haftpflichtigen vornehmen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Die Bestattung der Leichen und Totgeburten ist erst zulässig, wenn die Todesbescheinigung ausgestellt ist und das Standesamt die Eintragung des Sterbefalles bescheinigt hat.
- (2) Jede Bestattung ist umgehend nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Olsberg oder der von dieser beauftragten Person anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Stadt Olsberg setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Nach Möglichkeit sind die Wünsche der Hinterbliebenen zu berücksichtigen. An Sonn- und Feiertagen finden Bestattungen nicht statt. Samstags sollen Bestattungen nur vormittags stattfinden.
- (4) Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen durchgeführt werden. Liegen innerhalb dieser Frist die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.
- (5) Bei einer Urnenbeisetzung ist bei Anmeldung eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Die Stadt Olsberg führt eine Begräbnisliste, in die Name, Vorname, Geburtsort, Geburtstag und Sterbetag des Verstorbenen, der Tag der Beerdigung und die genaue Bezeichnung der Grabstelle einzutragen sind.

Bei Aschenbeisetzungen (Urnenbeisetzungen) außerhalb der dafür vorgesehenen Urnengräber ist hierauf besonders hinzuweisen.

- (7) Unberührt bleiben Sondervorschriften anderer Behörden über die Freigabe zur Bestattung.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus natürlichen leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

§ 9

Arten der Gräber

- (1) Die Gräber bleiben Eigentum der Stadt Olsberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Gräber werden unterschieden in
- a) Sarg - Wahlgräber mit Bepflanzung
 - b) Urnen - Wahlgräber mit Bepflanzung
 - c) Sarg / Urnen - Kinder - Reihengräber mit Bepflanzung
 - d) Sarg - Reihengräber mit Bepflanzung
 - e) Urnen - Reihengräber mit Bepflanzung
 - f) Anonyme Urnen - Reihengräber im Gemeinschaftsgrabfeld als Rasenfläche
 - g) Sarg - Reihengräber als Rasenfläche
 - h) Urnen - Reihengräber als Rasenfläche
 - i) Ehrengräber
- (3) In jeder einzelnen Grabstätte, gleich ob es sich um ein Reihen- oder um ein Wahlgrab handelt, darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Olsberg gestattet, bei der Beerdigung verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen Kindern, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen, und bei der Beerdigung gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren. Voraussetzung ist allerdings, dass die Bestattung in diesen Fällen in einem Gemeinschaftssarg erfolgt.

- (4) Die Anlegung von Massengräbern ist nur aus zwingenden Gründen mit Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig. Sie sind würdig herzurichten.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Olsberg ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Werden beim Ausheben eines Grabes einzelne Leichen- oder Sargteile vorgefunden, so müssen diese sofort unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes wieder versenkt werden. Falls noch nicht verwesene Leichen angetroffen werden, ist das angefangene Grab sofort wieder zu schließen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern ist nicht zulässig.
- (5) Über dem Grab ist, in der Höhe den vorhandenen Grabstätten angepasst, ein Grabhügel zu errichten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis 5 Jahren 25 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder nach zuvor genehmigter Umbettung kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Stadt Olsberg zurückgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Olsberg. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig.
- (3) Tote und Aschenreste dürfen nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde ausgegraben werden.
- (4) Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist. Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.
- (5) Antragsberechtigt ist (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Stadt Olsberg durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

§ 13 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Olsberg die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Olsberg in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht durch einen besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt Olsberg in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Olsberg
 - a.) die Grabstätte abräumen und einebnen und
 - b.) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt Olsberg den Grabschmuck entfernen.

IV. Gräber

§ 14 Sarg - Wahlgräber mit Bepflanzung

- (1) Sarg - Wahlgräber sind zu bepflanzende Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Nutzungsrechte an Sarg - Wahlgräbern werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (3) In Sarg - Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt Olsberg. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner, nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
 - d) angenommene Kinder und Geschwister,
 - e) die Ehegatten der unter c) genannten Personen
 - f) die nicht unter a) bis d) fallenden Erben.
- (4) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Stadt Olsberg ist nicht möglich. Wenn innerhalb der Nutzungszeit auf das Sarg - Wahlgrab verzichtet wird, verbleibt die beim Erwerb gezahlte Gebühr in voller Höhe bei der Stadt Olsberg. Eine Erstattung ist nicht möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden, mindestens für 5 Jahre und längstens für 30 Jahre. Eine zweite und weitere Belegung der Grabstellen eines Sarg - Wahlgrabes nach Ablauf der Ruhezeit ist nur zulässig, wenn die Genehmigung für die Verlängerung erteilt worden ist. Eine Verlängerung ist nur geschlossen für sämtliche Grabstellen eines Wahlgrabes möglich. Die Stadt Olsberg kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 dieser Satzung beabsichtigt ist.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale einschl. sonstiger baulicher Anlagen, Einfassungen, Einfriedigung und sämtlicher Aufwuchs zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Stadt Olsberg berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt Olsberg ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Olsberg über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Stadt Olsberg abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (8) Die Sarg - Wahlgräber haben folgende Richtmaße:
- Sarg - Wahlgrab mit zwei Stellen:
Länge 2,40 m; Breite 2,50 m, kein Abstand
- Sarg - Wahlgrab mit drei Stellen:
Länge 2,40 m x 3,75 m, kein Abstand
- Bei Sarg - Wahlgräbern mit mehr als 3 Stellen ergibt sich unter Zugrundelegung der v. g. Maße die gesamte Breite.
- Der Abstand zwischen den einzelnen Sarg - Wahlgräbern wird durch die Stadt Olsberg bestimmt. Bei zusammenhängenden gärtnerisch entsprechend gestalteten Grabfeldern ohne Einfassung entfällt ein Abstand.
- (9) Die Sarg - Wahlgräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierzu ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.

- (10) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Höhere einzelne Bepflanzungen (z. B. Bäume, Büsche) dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten
- (11) Pflanzen, die über die Grenzen der Grabstätte hinauswachsen, über 200 cm in der Höhe erreicht haben oder eine sonstige Beeinträchtigung darstellen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Stadt Olsberg kann den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen und nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (12) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

§ 15

Urnen - Wahlgräber mit Bepflanzung

- (1) Urnen - Wahlgräber sind zu bepflanzende Grabstätten für Feuerbestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Nutzungsrechte an Urnen - Wahlgräbern werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (3) In Urnen - Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt Olsberg.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner, nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
 - d) angenommene Kinder und Geschwister,
 - e) die Ehegatten der unter c) genannten Personen
 - f) die nicht unter a) bis d) fallenden Erben.
- (4) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Stadt Olsberg ist nicht möglich. Wenn innerhalb der Nutzungszeit auf das Urnen - Wahlgrab verzichtet wird, verbleibt die beim Erwerb gezahlte Gebühr in voller Höhe bei der Stadt Olsberg. Eine Erstattung ist nicht möglich.
 - (5) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden, mindestens für 5 Jahre und längstens für 30 Jahre. Eine zweite und weitere Belegung der Grabstellen eines Urnen - Wahlgrabes nach Ablauf der Ruhezeit ist nur zulässig, wenn die Genehmigung für die Verlängerung erteilt worden ist. Eine Verlängerung ist nur geschlossen für sämtliche Grabstellen eines Wahlgrabes möglich. Die Stadt Olsberg kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 dieser Satzung beabsichtigt ist.
 - (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

- (7) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale einschl. sonstiger baulicher Anlagen, Einfassungen, Einfriedigung und sämtlicher Aufwuchs zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Stadt Olsberg berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt Olsberg ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Olsberg über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Stadt Olsberg abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (8) Die Urnen - Wahlgräber haben folgende Richtmaße:
Länge 2,00 m; Breite 1,00 m

Der Abstand zwischen den einzelnen Urnen - Wahlgräbern wird durch die Stadt Olsberg bestimmt. Bei zusammenhängenden gärtnerisch entsprechend gestalteten Grabfeldern ohne Einfassung entfällt ein Abstand.
- (9) Die Urnen - Wahlgräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierzu ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.
- (10) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Höhere einzelne Bepflanzungen (z. B. Bäume, Büsche) dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten
- (11) Pflanzen, die über die Grenzen der Grabstätte hinauswachsen, über 200 cm in der Höhe erreicht haben oder eine sonstige Beeinträchtigung darstellen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Stadt Olsberg kann den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen und nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (12) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

§ 16

Sarg / Urnen - Kinder - Reihengräber mit Bepflanzung

- (1) Sarg / Urnen - Kinder - Reihengräber sind zu bepflanzende Grabstätten für Erd- und Feuerbestatungen für Kinder bis zu 5 Jahren, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Reihengrab ist nicht möglich.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale einschl. sonstiger baulicher Anlagen, Einfassungen, Einfriedigung und sämtlicher Aufwuchs zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Stadt Olsberg berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt Olsberg ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Olsberg über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Stadt Olsberg abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen
- (4) Die Sarg / Urnen - Kinder - Reihengräber haben folgende Richtmaße:
Länge 1,20 m; Breite 0,90 m

- (5) Die Kinder - Sarg / Urnen - Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierzu ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.
- (6) Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein. Höhere einzelne Bepflanzungen (z. B. Bäume, Büsche) dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
- (7) Pflanzen, die über die Grenzen der Grabstätte hinauswachsen, über 200 cm in der Höhe erreicht haben oder eine sonstige Beeinträchtigung darstellen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Stadt Olsberg kann den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen und nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, nicht verwendet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (9) Über die Einebnung von Reihengräbern bzw. Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der zuständige Fachausschuss der Stadt Olsberg. Eine beabsichtigte Einebnung wird 6 Monate vor Abräumung durch Aushang auf dem Friedhof und durch Hinweise in der Presse bekannt gegeben.

§ 17

Sarg - Reihengräber mit Bepflanzung

- (1) Sarg - Reihengräber sind zu bepflanzende Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Reihengrab ist nicht möglich.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale einschl. sonstiger baulicher Anlagen, Einfassungen, Einfriedigung und sämtlicher Aufwuchs zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Stadt Olsberg berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt Olsberg ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Olsberg über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Stadt Olsberg abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen
- (4) Die Sarg - Reihengräber haben folgende Richtmaße:
Länge 2,40 m; Breite 1,20 m
- (5) Die Sarg - Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierzu ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.
- (6) Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein. Höhere einzelne Bepflanzungen (z. B. Bäume, Büsche) dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
- (7) Pflanzen, die über die Grenzen der Grabstätte hinauswachsen, über 200 cm in der Höhe erreicht haben oder eine sonstige Beeinträchtigung darstellen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Stadt Olsberg kann den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen und nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.

- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, nicht verwendet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (9) Über den Zeitpunkt der Einebnung von Reihengräbern bzw. Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Stadt Olsberg. Eine beabsichtigte Einebnung wird 6 Monate vor Abräumung durch Aushang auf dem Friedhof und durch Hinweise in der Presse bekannt gegeben.

§ 18

Urnen - Reihengräber mit Bepflanzung

- (1) Urnen - Reihengräber sind zu bepflanzende Grabstätten für Feuerbestattungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale einschl. sonstiger baulicher Anlagen, Einfassungen, Einfriedigung und sämtlicher Aufwuchs zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Stadt Olsberg berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt Olsberg ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Olsberg über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Stadt Olsberg abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen
- (3) Die Urnen - Reihengräber haben folgende Richtmaße:
Länge 1,00 m; Breite 1,00 m
- (4) Die Urnen - Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierzu ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.
- (5) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Höhere einzelne Bepflanzungen (z. B. Bäume, Büsche) dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten
- (6) Pflanzen, die über die Grenzen der Grabstätte hinauswachsen, über 200 cm in der Höhe erreicht haben oder eine sonstige Beeinträchtigung darstellen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Stadt Olsberg kann den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen und nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, nicht verwendet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (8) Über den Zeitpunkt der Einebnung von Reihengräbern bzw. Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Stadt Olsberg. Eine beabsichtigte Einebnung wird 6 Monate vor Abräumung durch Aushang auf dem Friedhof und durch Hinweise in der Presse bekannt gegeben.

§ 19

Anonyme Urnen - Reihengräber im Gemeinschaftsgrabfeld als Rasenfläche

- (1) Anonyme Urnen - Reihengräber sind Grabstätten als Rasenfläche für Feuerbestattungen in einem Gemeinschaftsgrabfeld, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem anonymen Urnen - Reihengrab ist nicht möglich.

- (3) Die anonymen Urnen - Reihengräber haben folgende Richtmaße:
Länge 0,50 m; Breite 0,50 m
- (4) Die anonymen Urnen - Reihengräber werden eingesät und für die Dauer der Ruhefrist von der Stadt Olsberg unterhalten.
- (5) Auf den anonymen Urnen - Gräbern ist Grabschmuck aller Art sowie die Aufbringung von Grabmalen oder -platten nicht zulässig.
- (6) Grablichter für die anonymen Urnen - Gräber dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden.
- (7) Über den Zeitpunkt der Einebnung von Reihengräbern bzw. Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Stadt Olsberg. Eine beabsichtigte Einebnung wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang auf dem Friedhof und durch Hinweise in der Presse bekannt gegeben.

§ 20

Sarg - Reihengräber als Rasenfläche

- (1) Sarg - Reihengräber sind Grabstätten als Rasenfläche für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Sarg - Reihengrab ist nicht möglich.
- (3) Die Sarg - Reihengräber haben folgende Richtmaße:
Länge 2,40 m; Breite 1,20 m
- (4) Die Sarg - Reihengräber werden eingesät und für die Dauer der Ruhefrist von der Stadt Olsberg unterhalten.
- (5) Auf den Sarg - Reihengräbern ist Grabschmuck nicht zulässig.
- (6) Grablichter für die Sarg - Reihengräber dürfen nur auf der dafür vorgesehen Fläche abgestellt werden.
- (7) Über den Zeitpunkt der Einebnung von Reihengräbern bzw. Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Stadt Olsberg. Eine beabsichtigte Einebnung wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang auf dem Friedhof und durch Hinweise in der Presse bekannt gegeben.
- (8) Die Einebnung erfolgt durch den Friedhofsgärtner.

§ 21

Urnen - Reihengräber als Rasenfläche

- (1) Urnen - Reihengräber sind Grabstätten als Rasenfläche für Feuerbestattungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Sarg - Reihengrab ist nicht möglich.
- (3) Die Urnen - Reihengräber haben folgende Richtmaße:
Länge 0,70 m; Breite 0,70 m

- (4) Die Urnen - Reihengräber werden eingesät und für die Dauer der Ruhefrist von der Stadt Olsberg unterhalten.
- (5) Auf den Urnen - Reihengräbern ist Grabschmuck nicht zulässig.
- (6) Grablichter für die Urnen - Reihengräber dürfen nur auf der dafür vorgesehen Fläche abgestellt werden.
- (7) Über die Einebnung von Reihengräbern bzw. Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Stadt Olsberg. Eine beabsichtigte Einebnung wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang auf dem Friedhof und durch Hinweise in der Presse bekannt gegeben.
- (8) Die Einebnung erfolgt durch den Friedhofsgärtner.

§ 22 Ehrengräber

Ehrengräber dienen der Bestattung von Priestern, die Einwohner der Stadtteile Bigge, Olsberg oder Helmeringhausen sind oder waren. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt der Stadt Olsberg.

V. Grabmale / Grabplatte

§ 23 Allgemeines

- (1) Grabmale sind zulässig auf folgenden Grabstätten:
 - a.) Sarg - Wahlgräber (mit Bepflanzung)
 - b.) Urnen - Wahlgräber (mit Bepflanzung)
 - c.) Sarg / Urnen - Kinder - Reihengräber (mit Bepflanzung)
 - d.) Sarg - Reihengräber (mit Bepflanzung)
 - e.) Urnen - Reihengräber (mit Bepflanzung)

Grabmale dürfen die max. Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Bei Sarg / Urnen - Kinder - Reihengräbern beträgt die max. Höhe 0,80 m.

- (2) Grabplatten sind zulässig auf:
 - a.) Sarg - Reihengräber (Rasen)
 - b.) Urnen - Reihengräber (Rasen)

Grabplatten dürfen die max. Größe von 0,50 m x 0,50 m nicht überschreiten und müssen mind. 0,04 m stark sein.

Die Schrift ist in den Stein einzulassen. Eine aufgesetzte Schrift oder sonstige aufgesetzte Verzierungen sind nicht zulässig.

Die Grabplatte ist dem Friedhofsgärtner zu übergeben, der diese dann aufbringt. Die Kosten hierfür sind in den städt. Gebühren für Grabstätten nicht enthalten und werden dem Nutzungsberechtigten vom Friedhofsgärtner in Rechnung gestellt.

- (3) Grabmale und Grabplatten müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung anpassen.
- (4) Platten zur Grababdeckung von bepflanzten Grabstätten dürfen nur aus Naturstein bestehen und nicht mehr als 40% der Grabstätte bedecken.

- (5) Nicht gestattet sind Anlagen und Gestaltungen, die der Würde des Friedhofes und den Grundsätzen dieser Friedhofssatzung nicht entsprechen.
- (6) Firmenbezeichnungen sind auf den Grabmalen und -platten nicht zugelassen.

§ 24

Fundamentierung, Befestigung und Unterhaltung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit gewährleisten.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Olsberg auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Olsberg nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Olsberg berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Olsberg ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

VI. Leichenhalle und Friedhofskapelle

§ 25

Allgemeines

Jede Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle ist dem mit der Aufsicht betrauten Friedhofsgärtner anzuzeigen.

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung in den dafür vorgesehenen Zellen. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt Olsberg betreten werden.
- (2) Das Reinigen und Ankleiden Verstorbener in der Leichenhalle ist untersagt.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Zu diesem Zweck kann der mit der Aufsicht betraute Friedhofsgärtner an die Angehörigen einen Schlüssel aushändigen.
- (4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle steht für Beerdigungsfeierlichkeiten während der vereinbarten Zeit zur Verfügung.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 Haftung

Die Stadt Olsberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen (insbesondere durch Diebstahl oder Grabschändung) oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Stadt Olsberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 31 Verpflichtungen

Verpflichtungen (Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen), die sich aus dieser Satzung ergeben, können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung erzwungen werden.

§ 32 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14.02.2008 einschl. aller Nachtragssatzungen außer Kraft.